



Merkblatt

Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

1. Grundsatz

Gemäß § 5 Absatz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

2. Verpflichtungserklärung

Soweit es sich bei den Unterlagen, zu denen Informationszugang beantragt wird, um Dokumente mit personenbezogenen Daten handelt, die älter als 10 Jahre sind, ist es in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich, den Zugang ohne die grundsätzlich gemäß § 5 i. V. m. § 8 IFG erforderliche Beteiligung des Dritten zu gewähren. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- (1.) Die Unterlagen sind älter als 10 Jahre.
- (2.) Bei den in Rede stehenden personenbezogenen Daten handelt es sich nicht um besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 BDSG.
- (3.) Wegen erheblichen Zeitablaufs ist die Ermittlung des Dritten (objektiv oder faktisch wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands) unmöglich.
- (4.) Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Daten einerseits und der beabsichtigte Verwendungszweck andererseits sind einzelfallbezogen gegeneinander abzuwägen. Letzteres setzt voraus, dass der Antragsteller seinen IFG-Antrag begründet.

Die Verwendung der Verpflichtungserklärung darf nicht standardisiert, sondern nur nach erfolgter Einzelfallprüfung im Notfall erfolgen.

3. Inhalt einer datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung

Sofern im Ausnahmefall die Unterzeichnung einer datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung durch den Antragsteller erwogen wird, so hat dieser zu erklären, dass er die zur Kenntnis erhaltenden personenbezogenen Daten nicht oder nur anonymisiert verwendet (vgl. Musterformular).